

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 22 München, den 30. November 2023

---

Datum	Inhalt	Seite
2.11.2023	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters</b> 03-11-J	614
6.11.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	615
15.11.2023	Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 26-5-1-I, 86-8-A/G, 26-1-1-I	616
30.10.2023	Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	620
14.11.2023	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	621
15.11.2023	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	622

---

03-11-J

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Staatsvertrags zwischen dem  
Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Hessen und  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
über die Führung des  
Schiffsregisters und des  
Schiffsbauregisters**

**vom 2. November 2023**

Der im Zeitraum vom 21. März 2023 bis 23. Mai 2023 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. August 2023 (GVBl. S. 539) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters ist nach seinem Art. 6 Satz 4 am 1. November 2023 in Kraft getreten.

München, den 2. November 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

2132-1-24-B

## Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 6. November 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

### § 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Oktober 2023 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Landratsamt Eichstätt,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 12 bis 14 werden die Nrn. 13 bis 15.

- c) Nach Nr. 15 wird folgende Nr. 16 eingefügt:

„16. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 15 bis 39 werden die Nrn. 17 bis 41.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Stadt Bad Kissingen,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 10 werden die Nrn. 3 bis 11.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

München, den 6. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

26-5-1-I, 86-8-A/G, 26-1-1-I

## **Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften**

**vom 15. November 2023**

Auf Grund

- des Art. 5 Abs. 4 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist,
- des Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334), durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist,
- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist,
- des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, und
- des Art. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der §§ 22, 23 und 29a DVAsyl und der §§ 132 und 133 AVSG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### **§ 1**

#### **Änderung der Asyldurchführungsverordnung**

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden in Höhe der Gebühren gemäß § 23 festgesetzt.“

2. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(Benutzungsgebühren)“ eingefügt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird die Angabe „147,00“ durch die Angabe „161,00“ ersetzt.

ccc) In Nr. 2 wird die Angabe „139,00“ durch die Angabe „152,00“ ersetzt.

ddd) In Nr. 3 wird die Angabe „79,00“ durch die Angabe „86,00“ ersetzt.

eee) In Nr. 4 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „71,00“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung für	
a) abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von	21,00 €,
b) Einzelzimmer in Höhe von	22,50 €,
c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von	16,50 €,
d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte in Höhe von	16,50 €;
2. Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von	20,00 €.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €,
2. Einzelzimmer	72,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	42,00 €.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung in Höhe von	10,50 €,
2. Haushaltsenergie in Höhe von	10,00 €.“

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 5 bis 8.

c) In Abs. 2 werden das Wort „Kostenschuldern“ durch das Wort „Gebührenscheidern“ und das Wort „Unterkunftsgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

4. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird der folgende Abs. 1 vorangestellt:

„(1) <sup>1</sup>Für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2023 werden die Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG je volljähriger Person in Höhe der Gebühren gemäß § 23 in der am 30. November 2023 geltenden Fassung festgesetzt. <sup>2</sup>Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen die monatlichen Pauschalbeträge nach Satz 1 für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	69,00 €,
2. Einzelzimmer	61,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	43,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	35,00 €.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

## § 2

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

§ 125 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334) und durch Verordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „ , Landesaufnahmestelle“ gestrichen.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf“ gestrichen.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 3

### **Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 132 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren schulden die Personen, welche die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen oder die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.“
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Benutzungsgebührenschild“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Benutzungsgebührenpflicht“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.
2. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „ , 2 und 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gebührensschuldner oder die Gebührensuldnerin“ durch die Wörter „Benutzungsgebührensuldner oder die Benutzungsgebührensuldnerin“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Für die in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung gestellte Verpflegung gilt § 24 DVAsyl entsprechend.“

#### § 4

##### **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht**

In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusIR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2023 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

München, den 15. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

1100-3-I

## Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 30. Oktober 2023

### § 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird unter Berücksichtigung der folgenden Änderung übernommen:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der aktuellen Zahl ihrer Mitglieder.“

2. In § 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Vorsitzende,  
Stellvertreterinnen und Stellvertreter“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Besetzung der Stellen von Untersuchungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach § 6 Abs. 1.“

4. In Nr. 3.5 der Anlage 4 wird nach dem Wort „mehreren“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

### § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 30. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2023

**Die Präsidentin des Bayerischen Landtags**

Ilse A i g n e r



1102-2-1-S

## **Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 14. November 2023**

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

### **§ 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Beschluss vom 21. März 2023 (GVBl. S. 110) geändert worden ist, werden die Wörter „den Staatsminister des für Inneres zuständigen Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. November 2023 in Kraft.

München, den 14. November 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

1100-3-I

## Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 15. November 2023

### § 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Teils II 10. Abschnitt wie folgt gefasst:

10. Abschnitt  
Parlamentarisches Kontrollgremium,  
G 10-Kommission

§ 37 Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 37a G 10-Kommission“.

2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguè/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d’Hondt’schen Verfahren“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,“.

- b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Gesundheit, Pflege und Prävention,“.

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des Teils II 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium,  
G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

G 10-Kommission

<sup>1</sup>Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. <sup>3</sup>Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. <sup>4</sup>Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. <sup>5</sup>Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, die oder der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen wurde.“

### § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum  
15. November 2023 in Kraft.

München, den 15. November 2023

**Die Präsidentin des Bayerischen Landtags**

Ilse Aigner

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612